**Zeitschrift:** Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss foresty journal =

Journal forestier suisse

**Herausgeber:** Schweizerischer Forstverein

**Band:** 23 (1872)

Heft: 4

**Artikel:** Aus dem Rechenschaftsbericht des Forstdepartements des Kantons

Solothurn pro 1870

Autor: [s.n.]

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-763297

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

## Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 16.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

In den drei ebenfalls unter speziellen Forstschutz gestellten Amtsbezirken Courtelary, Münster und Neuenstadt zeigt sich überall eine ziemlich gleichmäßige Abnahme der Gefahr.

Die Fortsetzung der energischen Bekämpfung dieser, unsern Nadelholzwaldungen drohenden, großen Gefahr ist absolut nothwendig. Sie wird dadurch erleichtert, daß Behörden und Privaten bereits mit der ihnen zufallenden Aufgabe vertraut sind und es steht zu erwarten, daß wir in kurzer Zeit von dieser Calamität befreit sein werden.

# Aus dem Nechenschaftsbericht des Forstdepartements des Kantons Solothurn pro 1870.

Wesete, Verordnungen und Beschlüffe.

Unterm 7. Jenner 1870 erließ der Regierungsrath in Folge des zahlreichen Auftretens des Borkenkäfers eine Verordnung, welche den Zweck hatte, der Vermehrung dieses schädlichen Insektes durch Anwensdung geeigneter Maßregeln vorzubeugen und dasselbe da, wo es zahlreich vorhanden war zu vertilgen. Diese Verordnung ermöglichte ein rasches Eingreisen seitens der Behörden gegenüber allen nachlässigen Wald- und Holzeigenthümern, Privaten nicht ausgenommen.

Unterm 28. Februar 1870 lub der h. Kantonsrath den Regierungsrath ein, über Ablösung der auf den Staatswaldungen haftenden Competenzen Bericht und Antrag einzubringen. Der vom Oberforstamt eingezogene und am 10. Sept. an's Forst-Departement erstattete Bericht
ergab, daß die betreffenden Gemeinden und Corporationen freiwillig in
eine Ablösung nicht einwilligen wollen; seither blieb diese Angelegenheit
auf sich beruhen.

Am 1. März 1870 beschloß der h. Kantonsrath ferner: "Der Regierungsrath erhält den Auftrag, solchen Gemeinden, in denen der nachhaltige Ertrag ihrer Waldungen überschritten wurde, Holzverkäufe nicht zu bewilligen." Wir notiren hier diesen Beschluß gerne und führen ihn allen denjenigen Gemeinden zu Gemüthe, welche, bei nicht rationeller Benutzung und Behandlung des Waldes, neben allzu großen und wählerischen Ausprüchen auf Befriedigung ihres Holzbedarfs an Brenn- und Bauholz zur Deckung von allerlei Gemeindeschulden denselben noch voll-

ständig ausbeuten wollen. Wenn eine Gemeinde in Zukunft zu diesem oder jenem Zwecke Holzverkäufe machen will, so mag sie vorerst in der Abgabe des Gabenholzes sparsam sein; das Differenzquantum zwischen wirklicher Abgabe und festgesetztem Stat kann dann zu motivirten Zwecken bewilligt werden. Dieser Beschluß enthält also für die betreffenden Gemeinden, sowie für den Regierungsrath einen wichtigen Fingerzeig.

## Allgemeine Bemerkungen.

Ein Bannwartenkurs wurde pro 1870 nicht abgehalten, dagegen fanden im Laufe des Monates Mai in sämmtlichen Forstbezirken größere Excursionen statt. An denselben betheiligten sich neben dem Chef des Forst-Departements und dem Oberförster das ganze Bezirksforstpersonal und je die Abgeordneten der Gemeinden, nämlich die Forstpräsidenten, Forstkommissions-Mitglieder, Forstfreunde und Bannwarte des zu bereisenden Bezirkes. Die Betheiligung von Seite des Gemeindeforstperso= nals war eine sehr erfreuliche, im Ganzen fehlten nur die Abgeordneten von 8 Gemeinden. An den 6 vorgenommenen Walderkursionen erschie= nen je 42-115 Mann, im Ganzen 367. Diese Theilnahme beweist, daß das Interesse für den Wald unter der Bevölkerung bedeutend an Boden gewonnen hat und daß man aufängt, ihm diejenige Aufmerksam= keit zu schenken, welche er vermöge seiner Wichtigkeit sowohl im Haushalte der Natur als auch in seiner Stellung als Befriediger der verschie= denartigsten Bedürfnisse verdient. In den einzelnen Bezirken beging man grundsätlich schöne und schlechte Waldparthien, gelungene Anpflanzungen und öde Flächen, gefäuberte Jungwüchse und rationell durchfor= stete Bestände in jüngerm und höherm Alter, sowie auch verunkrautete und überwucherte Stellen und im höchsten Grade durchforstungsbedürftige Waldtheile, gut bestockte neben verhunzten Parthien. Hier besichtigte man eine gutbehandelte Saat- und Pflanzschule, dort traf man unverhofft auf eine solche in vernachlässigtem Zustande, hier einen zweckmäßig angelegten Waldweg, dort die primitivste Transportanstalt mit zwei tiefen "Karrengeleisen", den engen und den Hohlweg, die veraltete Anlage der Holzriese.

Großes Interesse erregte bei den Theilnehmern die Besichtigung des vorzüglich angelegten Prügelweges im Staatswald "Wannen" in der Klus bei Balsthal und die Drahtriese in den Waldungen des Klosters Mariastein am Abhange des Blauen.

Den Excursionen folgte jedesmal eine lebhafte Besprechung über die Zustände der in Augenschein genommenen Waldungen; manches Wort

wurde hier gewechselt, manche Idee ausgetauscht und manche veraltete und verrostete Anschauung bekämpft und manches Vorurtheil besiegt. Der Berichterstatter fügt mit Vergnügen hinzu, daß nach seiner Ansicht manch' Samenkörnlein auf guten Grund gefallen und Wurzel fassen wird.

Ebenso wie die Einführung der Bannwartenkurse in unserm kantonalen Forstwesen als ein Fortschritt bezeichnet werden muß, sind diese wandernden Forstversammlungen höchst zweckmäßig und zeitgemäß.

In manchen Gemeinden bestehen noch theilweise oder ganz veraltete Forstreglemente, welche sobald als möglich nach mehr einheitlichen Grundsätzen umgestaltet werden sollten, damit einerseits wirklich das Wort wahr werde: "Auf den Wald hat jeder Bürger gleiches Recht" und anderseits eine zweckmäßigere Behandlung und Bewirthschaftung ermöglicht werden könnte. Auch in dieser Hinsicht stehen die Gemeinden des IV. Forstbezirses voran, indem 18 von 27 grundsätlich den einheitlichen "Entwurf" angenommen haben und nur noch 4 ganz außer Cours gestommene Reglemente besitzen. In den meisten Fällen sehen die Forstsommissionen den Uebelstand unzeitgemäßer Reglemente ganz gut ein, aber dennoch, an den herkömmlichen Schlendrian gewöhnt und um sich die Mühe nicht zu nehmen und bei widerspänstigen Bürgern nicht zu versstoßen, bleibt man lieber im alten seichten Fahrwasser.

Die Holzbücher führt man in den meisten Gemeinden, doch stimmen die Eintragungen nicht immer mit den Angaben des Bannwartsrapports überein. Die Einführung von beaufsichtigten Bannwartenbüchern wird wohl das Geeignetste sein, um diesem Nebelstande abzuhelsen.

Sämmtliche Bezirksförster rühmen den Bannwarten nach, daß Bannwarts- und Frevelrapporte regelmäßig eingegangen und nur ausnahmsweise Mahnungen nothwendig gewesen seien.

Rulturen. Zu den Kulturen wurden verwendet, im

		,		
		Saaten.	Pflanzungen.	Zahl der
		Pfd.	Stück.	Gemeinden.
I. Forstbezirt	ŧ	1060	618005	16
II. "		520	423400	36
III. "		$5 \mathbb{C} 0$ .	216425	13
IV. "	141	641	378780	27
V. "		252	131750	18
	Total	2973	1768360	110

Beigefügt muß werden, daß Staaten und Pflanzungen pro 1870 im Allgemeinen durch die anhaltende Trockenheit, an einigen Orten auch durch die Engerlinge, viel gelitten haben. Besser gelangen die Culturen im Frühling 1871. Die gemeine Fohre leidet seit einigen Jahren beständig an der sog Schüttekrankheit und geht dann meistens ein.

Bei der natürlichen Verjüngung durch Samenabfall vom alten Holze bewirkt, fehlt oft die gehörig dichte Stellung der Samenbäume, man holzt gerne zu licht, auch bleibt oft gerade dasjenige stehen, was hätte entfernt werden sollen, der Unterwuchs; statt lebenskräftige, zum Samentragen befähigte, den Boden beschattende und vor Unkraut, Versmagerung und Vertrocknung schützende Bäume. Nicht selten wird nach dem vollständigen Abtrieb der Fläche die Ausbesserung der Blößen unterlassen.

Waldflächen, Ertrag, Holzabgabe und Zahl der Berechtigten pro 1870/71.

Holzvorrath Holz= Weniger	Nehr
	, .
Forstbe= Fläche. auf Abgabe= abgabe abge=	ibge=
zirk. Juch. Ende 1869. sat. pro 1870. geben. g	eben.
Kubikf. Kubikf. Kubikf. Kubikf. K	ubikf.
I. 543 983400 33400 85700 — 5	2300
III. 558 840300 35700 28000 7700	
IV. 259 468200 16200 28000 — 1	1800
V. 357 840100 24300 31300 —	7000
Summa 1717 3132000 109600 173000 7700 7	1100
Also pro 1870 Mehrabgabe 63400 Kubiff. 63400 Ku Im Vergleich mit 1867 ist der Stand folgender: Holzvorrath auf Ende 1867	
Ohne Holzabgabe beträgt der Vorrath auf Ende 1870 3415100 Holzabgabe pro 1868	Abf.
" 1870 <u>173000 " 347087</u>	"
Holzvorrath auf Ende 1870 3068013	Rbf.
,, ,, 1867	"
Verminderung im Ganzen seit 1867 18287	Rbf.

Gemeindewaldungen.									
		Wald=		Holzak	Holzabgabe				
		fläche.	Ertrag.		pro 1870/71.				
		Juch.	Rubikf.	Kubikfuß.	Wellen.	tigten.			
I.	Forstbezirk	14005	644000	735418	188668	2442			
II.	Forstbezirk	5574	286840	317160	141810	$1674^{1}/_{2}$			
III.	Forstbezirk	12498	387000	346520	230280	2285			
lV.	Forstbezirk	10746	362600	395600	333800	2915			
V.	Forstbezirk	11926	378200	339850	213966	2390			
	Total	54749	2058640	2134548	1108524	117061/2			

## Mitheilungen aus den Kantonen.

Glarus. Der Landrath hat in der Dienstagstung drei Anträgen beigestimmt, die auf den Schut der Waldungen gerichtet sind. Nach dem einen soll die Bannungsfrist abgeholzter Waldungen auf 15 und sür höher gelegene auf 20 Jahre verlängert werden, während welcher in den betreffenden Waldtheilen weder gemäht, noch mit irgend welchem Vieh geätt werden darf. Der zweite Antrag knüpft das Abholzen an Runsen, Vächen und steilen Abhängen an die Bewilligung der Polizeiskommision. Zuwiderhandlungen können mit einer Polizeibuse dis auf Fr. 500 belegt werden. Der dritte Antrag setzt Gemeinden und Korporationen, die für das Forstwesen namentlich durch Anlegung und Unterhaltung guter Pflanzschulen, Aufforstung der Waldungen oder in anderer Weise große eigene Opfer bringen, angemessen Unterstützungsbeiträge des Landes in Aussicht.

Appenzell A.= Mh. Der Waldbauverein in Herisau setzt seine Ankäuse von Waldboden und seine Aufforstungsarbeiten mit gutem Erfolg fort und sucht über dieses das Forstwesen im Land durch Rath und That zu fördern.

Renenburg. Das durch den Großen Rath von Neuenburg im Jahr 1869 votirte Forstgesetz ist kein todter Buchstabe geblieben. Obsgleich dasselbe ursprünglich von einem Theil der Bevölkerung, welche in demselben nur einen usurpatorischen Aussluß der durch die Zeit geheiligten und durch die Gemeinderäthe gehandhabten Rechte und Gewohnheisten sah, mit großem Mißtrauen aufgenommen wurde, ist es doch in den Zett verslossenen Jahren vollständig ausgeführt worden, und hat sich selbst den Beifall derjenigen, welche es heftig bekämpsten, erworben.